

Sachstand zum Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnis (EFz) für Ehrenamtliche in der Sportorganisation in Niedersachsen

⇒ hier besonders im Zusammenhang mit RdErl. d. MK vom 10.04.2012 zur Vorlage eines EFz bei Tätigkeiten im schulischen Bereich

Stand: 23.07.2012

Das Kindeswohl steht im Vordergrund.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist von außerordentlicher Bedeutung – sowohl in der Gesellschaft insgesamt als auch innerhalb der Sportorganisation.

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. hat deshalb bereits 2010 mit seiner Sportjugend ein langfristig angelegtes Projekt „Schutz vor sexualisierter Gewalt: Prävention, Intervention, Handlungskompetenz“ auf den Weg gebracht, das bereits sehr engagiert arbeitet, vielfältige Aktivitäten entfächert und u. a. eine Clearingstelle eingerichtet hat. Dieses Projekt wird in engem Zusammenwirken mit Expertinnen und Experten entfaltet.

Die obersten Organe des LandesSportBundes und seiner Sportjugend, der Landessporttag und die Vollversammlung haben bereits in 2010 entschieden, die mit einem Maßnahmenpaket ummantelte „Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltensrichtlinie“ zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in allen Bereichen der Sportorganisation zu etablieren.

Vor diesem Hintergrund und aus verschiedenen weiteren Gründen hat sich der LandesSportBund Niedersachsen e. V. mit seiner Sportjugend bislang gegen die Vorlage eines Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses (EFz) von ehrenamtlichen und nebenberuflichen (also unabhängig davon, ob für das Ehrenamt eine materielle Entschädigung gezahlt wird) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des organisierten Sports in Niedersachsen ausgesprochen.

Das zum 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz sieht vor, dass Ehrenamtliche von freien Trägern der Jugendhilfe ggf. auch ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Hierzu laufen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene noch Abstimmungsverfahren, auf wen dieses zutreffen soll und wie dieses dann umzusetzen ist. Die zu erwartenden Empfehlungen liegen noch nicht abschließend vor. Der LandesSportBund Niedersachsen mit seiner Sportjugend wartet diese ab, bevor er weitere Schritte einleitet.

Wollen Sportvereine/-verbände/-bünde trotzdem aktuell von ihren ehrenamtlichen (ohne oder mit materieller Entschädigung) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ein EFz vorgelegt bekommen, bzw. wird es für die Tätigkeit im Verein benötigt, so sollen die Ausstellungsbehörden hierfür keine Gebühren erheben. Dieses wird durch ein entsprechendes Schreiben des Bundesamtes für Justiz vom 08.06.2012 vorgegeben. Dort heißt es: „...das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium des Innern haben sich auf die Erarbeitung einer gesetzlichen Regelung geeinigt, durch die bei ehrenamtlich Tätigen von der Erhebung der Gebühr für die Erteilung von Führungszeugnissen abgesehen werden soll. Dies soll unabhängig davon gelten, ob für die ehrenamtliche Tätigkeit eine materielle Entschädigung, insbesondere eine pauschale Aufwandsentschädigung, gezahlt wird und welche Höhe diese hat. Sie soll sowohl für einfache als auch für erweiterte Führungszeugnisse gelten. Im Vorgriff auf diese Regelung wird das Bundesamt für Justiz ab sofort in diesen Fällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.“

Das zu dieser Frage auf den Internetseiten des BfJ veröffentlichte Merkblatt wurde entsprechend angepasst...“ In dem Merkblatt ist auch formuliert: „...In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen...“ (Das Schreiben sowie das Merkblatt liegt als Fz2... bzw. Fz3... an.)

Für die Beantragung des EFz sowie der Gebührenbefreiung empfehlen wir die anliegenden Vordrucke zu verwenden (Anlage Fz4... und Fz5...).

In Niedersachsen sind die Ausstellungsbehörden (i. d. R. die Einwohnermeldeämter) hierzu unterschiedlich informiert und unterschiedlich angewiesen. Die Gebührenbefreiung wird von einigen Ausstellungsbehörden umgesetzt, von anderen nicht. Die Kommunalen Spitzenverbände sind aufgrund der sich für sie ergebenden Einnahmeverluste hiermit nicht einverstanden und haben diesbezüglich Gespräche mit dem Bundesamt für Justiz angekündigt und setzen die tw. Umsetzung der Gebührenbefreiung bis zum Abschluss dieser Gespräche aus. Der DOSB hat sich bereits massiv für die Gebührenbefreiung eingesetzt und diese eigentlich inzwischen auch erreicht – wenn es denn vor Ort von den Ausstellungsbehörden auch flächendeckend umgesetzt würde.

Das Nds. Kultusministerium hat mit dem Erlass „Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Tätigkeiten im schulischen Bereich“ (s. Anlage Fz6...) mit Wirkung vom 01.07.2012 geregelt, dass die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter, die bzw. der für seinen Verein die Tätigkeit im Rahmen einer Kooperation mit einer Schule (auch Ganztagschule) wahrnimmt, der Schule ein EFz vorlegen muss. Dieses ist pro Schuljahr zu wiederholen, gilt auch für die geförderten Kooperationsmaßnahmen Schule - Verein und wird zudem bei Kooperationen von Sportvereinen mit der Ganztagschule in der Kooperationsvereinbarung festgeschrieben. Wird eine Person an verschiedenen Schulen eingesetzt, so ist das EFz nur einer Schule vorzulegen. Die Schule, der das EFz vorgelegen hat soll dieses gegenüber weiteren Schulen dann bestätigen. Konkrete Umsetzungsvorgaben oder -anleitungen macht das MK den Schulen dabei aktuell nicht. Sollten – bei Nichtanwendung der o. g. Regelungen durch die Ausstellungsbehörde - für die Beantragung des EFz Kosten entstehen, kommt die Schule i. d. R. für die Kosten nicht auf.